

VORSTANDSPOST

Hausärzterverband Rheinland-Pfalz Am Wöllershof 2 56068 Koblenz

06.03.2021

Nr. 7

AN: interessierte Hausärzte in Rheinland-Pfalz

VON: Dr. Barbara Römer, Landesvorsitzende

MAIL: info@hausarzt-rlp.de

TELEFON: 0261-293 5600

FAX: 0261-293 5980

THEMEN: Nichts ist so beständig wie der Wandel

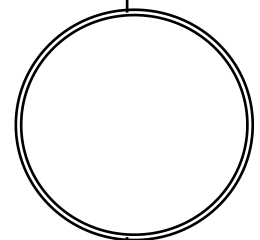


Hausärzte wählen Hausärzte!



Die Hausarztliste

Vertretung hausärztlicher Interessen
ohne Wenn und Aber



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ist leider schon wieder höchste Zeit für eine Sortierung der zahlreichen Informationen zu den unterschiedlichsten Themen.

I) Atteste für Priogruppe 2:

1. Ab Montag, den 8.3.2021 erhalten alle **Bürger in RLP ab 70 Jahren** eine offizielle Einladung zur Impfung gegen SARS-CoV-2 von Gesundheitsministerin Frau Bätzing-Lichtenthäler mit der Information, dass sie sich voraussichtlich ab Mittwoch, den 10.3.2021 für eine Impfung im Impfzentrum anmelden können (telefonisch über 0800/5758100 oder per Internet: www.impftermin.rlp.de). Für diesen Personenkreis müssen Sie auch weiterhin **KEINE Atteste** ausstellen.

2. Personen, die eine **Schwangere oder eine pflegebedürftige Person** zuhause betreuen, bedürfen ebenfalls **KEIN ärztliches Attest**. Bei der Anmeldung zum Impftermin wird dieser Personengruppe ein Formular zur Verfügung gestellt, welches auszudrucken, von der Schwangeren bzw. der zu pflegenden Person zu unterschreiben ist (sofern möglich) und am Impftermin mitzubringen ist. Zudem wird darum gebeten, den Pflegegradnachweis bzw. Mutterpass mitzubringen als Nachweis. Es dürfen sich 2 Betreuungspersonen pro Schwangere/Pflegeperson impfen lassen (allerdings nur, wenn diese ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Deutschland genießen oder GKV versichert sind - ein großes Problem für häusliche Pflegekräfte auf dem Land, wie wir sie alle kennen).

Diese Personengruppe kann sich übrigens wie diverse Berufsgruppen auch, die nun unter Priogruppe 2 fallen, jetzt schon zur Impfung anmelden.

3. Personen, die **jünger als 70 Jahre sind und aufgrund bestimmter chronischer Diagnosen** unter Priogruppe 2 fallen, **benötigen von der Hausarztpraxis ein Attest**.

Wie das Attest zu formulieren und abzurechnen ist, sollte Ihnen inzwischen allen bekannt sein, ansonsten entnehmen Sie dies bitte **Vorstandspost No 6 vom 21.02.2021** (barrierefrei lesbar auf der Startseite unserer Homepage: www.hausarzt-rlp.de)

Doch CAVE!!!! Für diese Gruppe existiert seit ein paar Tagen nun NEU ein weiteres Formular (siehe Anhang!), welches vom Gesundheitsministerium entwickelt wurde mit dem Ansinnen, uns Hausarztpraxen von der Attestflut für Fallkonstellation 3 zu entlasten.

Dieses Formular wird allen Personen bei der Anmeldung zur Verfügung gestellt, die aufgrund einer chronischen Diagnose unter Priogruppe 2 fallen und dient eigentlich aus **SELBSTAUSKUNFTSBOGEN!**

Die Bürger werden hierin aufgefordert, die jeweils zutreffende Diagnose selbst anzukreuzen und zum Termin entsprechende Befunde mitzubringen, die diese Diagnose belegen. Hat man keine Befunde zur Hand, muss die Hausarztpraxis dann doch auf Seite 2 das Vorhandensein der entsprechenden Diagnose per Unterschrift bestätigen. Die Abrechnung erfolgt wie beim Attesteinzeiler über den TestV Schein mit den Ziffern 88320 und ggf. 88321 bei Versendung per Post.

Leider hat sich in den vergangenen wenigen Tagen jedoch bereits gezeigt, dass Patienten mit dem Ausfüllen dieses Selbstauskunftsbogens überfordert sind, und nun auch noch diese Bögen bei uns der Praxis landen - nicht wirklich überraschend, denn es gilt wie immer das Motto: weißt Du nicht mehr weiter, frage Deinen Arzt... (Apotheker können hier auch nicht helfen).

Folglich wird es für uns alle in RLP nun leider wieder deutlich unübersichtlicher und aufwendiger, da es nun **zwei Optionen** gibt:

a) Sie schreiben den Einzeiler bspw. auf ein Rezept "Bei Frau Mustermann liegt eine Erkrankung im Sinne von Paragraph 3 Ziffer 2 der Impfverordnung vor" und rechnen über den TestV die 88320 ab. **ODER**

b) Sie verwenden die neue Vorlage des Landes, unterzeichnen diese und rechnen dieses Attest über die 88320 auf dem TestV ab.

Bedenken Sie bitte, dieses ausgefüllte Attest anschließend einzuscannen für Ihre Dokumentation. Eine Doppelattestierung mit beiden Attestvarianten ist vollkommen unnötig, eine Doppelabrechnung bei Ausstellung von zwei Attesten mit dem gleichen Inhalt für die gleiche Person ist nicht statthaft.

Quintessenz: Sie entscheiden bitte, welche Attestform Sie für Ihre Patienten verwenden.

Eines ist sicher: Einfacher wird es für die Praxen hierdurch nicht! Leider wurde der HÄV RLP bei der Konzeptionierung nicht eingebunden. Wir müssen nun mit dem Resultat leben und arbeiten, da eine Stornierung dieses neuen Attestbogens nach dem Rollout in die Fläche an alle Impfzentren trotz dringlichster Bitte unsererseits gemäß Aussagen auf dem MSAGD nicht möglich sei. Puuh, ein weiteres HOCH auf die überbordende Bürokratie.

Es wird einfach allerhöchste Zeit, dass wir das Impfgeschehen in die Hände nehmen und unsere Patienten in den Praxen selbst impfen!

Wir sind zum Impfen da und nicht zum Zettelschreiben! Sobald es zum Impfen in den Praxen konkrete Informationen gibt, lassen wir es Sie wissen. April soll Starttermin sein, wann, wie, was, wo weiß bisher nur Berlin...

!!!! Detailinformationen zum Impfen immobiler Patienten in der Häuslichkeit erhalten Sie kommenden Mittwoch, den 10.3.!!!!

Deshalb doch wieder zurück zu den Attesten, denn es gibt **noch eine weitere neue Attestvariante...**

4. Wenn Sie aus ärztlicher Sicht bei einer Person das Risiko eines krankheitsbedingten hohen/sehr hohen Risikos (Prio 2) für einen schweren Verlauf von COVID-19 sehen (Beispiel: schweres Asthma mit komplexer Therapie und hohem Exacerbationsrisiko), das seine Ursache NICHT in einem der aufgeführten Krankheitsbilder in §3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a-i CoronaimpfV hat (die Diagnosenliste, die in der Impfv unter Buchstabe a-i fällt, finden Sie auch im Anhang) , verwenden Sie bitte zur Attestierung folgende, vom Ministerium NEU festgelegte Formulierung:

"Bei Herrn Musterfrau besteht nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Paragraph 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe j der CoronaimpfV."

Warum für diesen Fall auch nicht einfach nur der Einzeiler genügt wie bei allen anderen, muss man nicht verstehen und will ich auch nicht verstehen außer man ist Verwaltungsjurist. Der einzige Vorteil: Die hoch komplexe und extrem aufwendige Einzelfallprüfung durch den Ethikrat nach vorheriger komplexer Beantragung durch uns entfällt damit weitestgehend und wir dürfen endlich wieder individuell und gemäß unserer ärztlichen Kompetenz entscheiden und priorisieren, wie wir dies schon seit Lebzeiten in unseren Praxen auch bei allen anderen Impfungen tagtäglich praktizieren.

II) Themenwechsel: Bestellung von Grippeimpfstoffen für die Saison 2021/2022

Sehr gerne hätten wir Ihnen an dieser Stelle dringend notwendige Detailinformationen zum Bestellprocedere der Grippeimpfstoffe für die anstehende Saison zukommen lassen. Allerdings warten wir bis heute noch auf entscheidende Detailinformationen aus Berlin, so dass ich Sie leider noch etwas vertrösten muss. Wir sind aber auch an diesem Thema dran und hoffen zeitnah auf den Erhalt der finalen Ausführung der neuen Impfverordnung, um Ihnen rechtssichere Informationen erteilen zu können. Wir werden uns daher noch mit einer eigenen Vorstandspost zu diesem Thema erneut an Sie wenden.

III) Überprüfung der Fortbildungspflicht für Ihre NÄPas:

Praxen, die eine oder mehrere NÄPas beschäftigen, haben in den vergangenen Tagen Post der KV RLP erhalten mit der Bitte, den aktuellen Fortbildungsnachweis ihrer NÄPa, der in Form eines Refresher Kurses alle drei Jahre zu erbringen ist, der KV bis zum 18.3.2021 zu melden.

Vielen Ihrer NÄPas ist es jedoch im Jahr 2020 kaum anders ergangen als der Ärzteschaft. Dank Corona wurden kaum oder gar keine Refresher-Kurse angeboten, sodass eine Teilnahme daher schlichtweg nicht möglich war.

Nach Rücksprache des HÄV RLP mit der KV RLP konnte jedoch geklärt werden, dass ein nicht absolvierter, aber 2020 fälliger Fortbildungsnachweis der NÄPa nicht zur Sanktionierung oder Rückzahlungsforderungen für erbrachte NÄPa-Leistungen in 2020 führen wird, sondern auch in diesem Fall die Fortbildungspflicht zeitlich verlängert wird.

Die KV RLP wurde unsererseits zudem in Kenntnis gesetzt, dass sich auch in diesem Jahr die Absolvierung entsprechender Kurse mangels Angebot bzw. jetzt schon bestehenden Anmeldestopps infolge Vollbelegung der Kurse als sehr schwierig gestaltet und daher auch für 2021 dringend eine Übergangslösung gefunden werden muss. Dennoch appellieren wir an Sie, sich jetzt schon um zukünftige Kursbuchungen Ihrer NÄPas zu bemühen. Wir bleiben diesbezüglich mit der KV RLP auch für 2021 im Gespräch.

IV) elektronische Patientenakte

Obwohl für fast jeden von uns die ePA noch in weiter Ferne liegt mangels vorhandenem eHBA und/oder fehlender IT Technik, hat der Erweiterte Bewertungsausschuss (EBA) rückwirkend zum 1.1.2021 für dieses flächendeckend noch nicht funktionierende Tool die Vergütung nun vereinbart. Der Rollout in die Praxen ist ab Juli geplant - noch...

Diese neuen Vergütungen wollen Sie eigentlich überhaupt gar nicht kennenlernen insbesondere vor dem Hintergrund, dass für die Anwendung **algorithmenbasierter Digitaler Gesundheitsanwendungen (DIGAS)** tatsächlich astronomische Preise zu Lasten der GKV aufgerufen werden (im Durchschnitt 450-550 Euro/Quartal!).
Personenabhängige Datenverarbeitung ist im Gegensatz zu bit-basierter Datenverarbeitung hingegen praktisch NICHTS WERT!

1. Für die Erstbefüllung ePA erhalten die im Rahmen der aktuell laufenden Pilotphase teilnehmenden Praxen 10 Euro, eine GOP für alle wird noch erarbeitet.
2. GOP 01431 = 1 Euro und 67 Cent 1x pro Quartal EXTRABUDGETÄR und ZUSÄTZLICH zur Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschale für das Erfassen, Verarbeiten und Speichern von Daten in der ePA.
3. GOP 01647 = 33 Cent bis zu 4x im Quartal, EXTRABUDGETÄR = maximal 1 Euro und 32 Cent, wenn im Quartal niemals nie ein persönlicher APK oder eine Videofonie stattfindet.

DAS SIND UNSCHLAGBARE SUMMEN UND WIRD DIE HAUSÄRZTLICHE VERSORGUNG REVOLUTIONIEREN!!! WIR WERDEN UNS VOR ANFRAGEN ZUR PRAXISÜBERNAHME NICHT MEHR RETTEN KÖNNEN! Bestellen Sie doch bitte schon einmal kistenweise Champagner. Das müssen wir alle unbedingt gemeinsam beim nächsten Hausärztetag in Mainz am 20. und 21.11.2021 gebührend feiern...

Übrigens, wenn Sie tatsächlich wieder einmal Lust und Laune auf eine persönliche Begegnung mit Kolleginnen und Kollegen haben und mit vielen neuen und hoch interessanten Fortbildungsinhalten live und in Farbe gefüttert werden möchten, die zugleich Ihre DMP-Fortbildungspflicht vollständig erfüllen und auch Ihrem MFA-Team Raum für tolle Fortbildungsangebote bietet, dann merken Sie sich bitte doch jetzt schon gerne diesen Termin vor:

**Hausärztetag des Hausärzterverbands RLP im Hotel Atrium in Mainz (inklusive Hygienekonzept)
am 20. und 21.11. 2021. WIR FREUEN UNS AUF SIE!!!**

Bis dahin kämpfen wir uns gemeinsam weiter durch das erneut herausfordernde Jahr 2021!

Herzliche Grüße,

Ihre

Barbara Römer

Landesvorsitzende

Hausärzterverband Rheinland-Pfalz e. V.

Am Wöllershof 2

56068 Koblenz

Tel.: 0261-2935600

Fax: 0261-2935980

E-Mail: info@hausarzt-rlp.de

Homepage: www.hausarzt-rlp.de



*Gemeinsam
bleiben wir
gesund!*

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.



Bitte drucken Sie diese Nachricht nicht aus, es sei denn es ist wirklich erforderlich. Vielen Dank.